



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

1. Sitzung vom 18.02.2021

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 7166

Interpellation Claudia Kammermann, SVP; Bernstrasse 12; Planungsstand und Strategie; Beantwortung

TNR 15

Zuständig für das Geschäft: Eva Häberli-Vogelsang, Departementsvorsteherin Hochbau

Ansprechpartner Verwaltung: Adrian Koller, Sachbearbeiter Hochbau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 28. Mai 2020 wurde die Interpellation Claudia Kammermann, SVP; Bernstrasse 12; Planungsstand und Strategie, eingereicht.

Interpellation

Bernstrasse 12; Planungsstand und Strategie

Der Gemeinderat wird um folgende Auskunft geben:

- Wie weiter mit der Liegenschaft Bernstrasse 12 (Bauverwaltung)?
- Wie ist der aktuelle Planungsstand?
- Sind eine Terminplanung und eine Kostenabschätzung vorhanden?
- Wird der Aufwand in die Finanz- und Investitionsplanung 2020 – 2025 aufgenommen?

Begründung

Der damals zuständige Gemeinderat Fred Gerber hat in seiner Stellungnahme folgendes Vorgehen skizziert:

-Während der Sanierung der Liegenschaft Bernstrasse 8 (Verwaltung) werden Teile des Verwaltungspersonals ins Gebäude der Bauverwaltung umplatziert.

-Nach der Sanierung des Hauptgebäudes, wird die Liegenschaft Bernstrasse 12 (Bauverwaltung) verkauft, da diese anschliessend nicht mehr benötigt wird.

Besten Dank für die Beantwortung

SVP Fraktion
Claudia Kammermann

Antwort des Gemeinderates:

Eine Zusammenführung der Verwaltung wurde vor Jahren geprüft: Am 27.10.2014 wurde hierzu durch den Gemeinderat ein Gesamtkredit in der Höhe von Fr. 20'000.00 genehmigt. Das Architekturbüro Arn hatte in der Folge ein vielversprechendes Konzept erarbeitet, wie eine solche Zusammenführung an der Bernstrasse 8 erfolgen könnte. Dies wurde mittels Pläne vom 17.04.2015 aufgezeigt. Geplant war eine offene, transparente, kundenfreundliche Verwaltung. Zudem sollte das ganze Gebäude an der Bernstrasse 8 behindertengerecht umgebaut werden. Angedacht war, dass möglichst alle Kundenkontakte im Erdgeschoss abgewickelt werden könnten.

Diese Zusammenführung in einem Gebäude ist jedoch mit der gewachsenen Anzahl Angestellten nicht mehr möglich, da auch der Raumbedarf gestiegen ist und somit eine Zusammenführung der beiden Verwaltungsgebäude Bernstrasse 8+12 nicht mehr realistisch ist.

Im Frühjahr 2019 wurde im Dachgeschoss der Bernstrasse 8 eine Pinselsanierung durchgeführt. Dabei wurde der Aufenthaltsraum des Personals vergrössert und das Gemeinderatszimmer erneuert.

Im Frühjahr 2020 wurde im Innern des Gebäudes Bernstrasse 12 eine Pinselsanierung in den Büroräumen durchgeführt. Somit sind die Büroräume wieder auf Vordermann gebracht worden.

Weiter wurde in den Diskussionen bezüglich der Sanierung des Gebäudes Bernstrasse 21 klar, dass die Bauverwaltung in den nächsten Jahren im Gebäude Bernstrasse 12 verbleiben soll. Zudem läuft aktuell die Schulraumplanung, welche prioritär behandelt wird. Aus diesem Grund ist das Projekt «Zusammenführung der Verwaltung» sistiert und wird auch nicht im Finanz- und Investitionsplan aufgenommen.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

| | | Grundlage | Artikel |
|----------------------|-----|-----------|-----------------|
| Materielle Grundlage | | OgR | Art. 30 |
| Zuständigkeit | GGR | GO GGR | Art. 29, Abs. 1 |
| Finanzkompetenz | | | Art. |
| Verfahren | | GO GGR | Art. 29, Abs. 3 |

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Bauverwaltung (zur Kenntnisnahme)
2. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register „Parlament“)

Beilagen

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 29. März 2021, in Kraft.